

Förderkreis Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V., Essen

Satzung

Förderkreis für die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V.

I. Name, Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 1: Der Name des Vereins lautet:
Förderkreis für die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V., Essen.

Dieser setzt sich zur Aufgabe, zur baulichen Erhaltung der Gebäude der Gemeinde Essen-Bredeney, die dem Gottesdienst und gemeindlichen Aufgaben dienen, beizutragen, die in ihrem Bereich stattfindende Gemeindegemeinschaft zu unterstützen und die erforderlichen Fördermittel zu beschaffen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kulturelle und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

II. Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2: Der Förderkreis für die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V., Essen ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen.

§ 3: Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

§ 4: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

§ 5: Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird begründet durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 6: Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7: Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
3. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens des Mitglieds.

Dazu gehört auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens zwei Geschäftsjahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.

IV. Organe des Vereins

§ 8: Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und dem/r Schatzmeister/ in, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Der /die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/ in bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 10: Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand eine/n vorläufige/n Nachfolger/in bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12: Der Vorstand beruft jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung ein. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des neuen Vorstands und des Kassenprüfers

Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt sein.

Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Wird die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder nicht erreicht, so können die anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

V. Satzungsänderung und Auflösung

- § 13: Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung muss als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung angegeben sein.
- § 14: Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung angegeben sein.
- § 15: Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Ev. Kirchengemeinde Essen-Bredeney mit der Auflage, es allein für die dem Vereinszweck dienenden Ziele zu verwenden.
- § 16 Der Verein wurde am 09.10.2011 durch Beschluss der unterzeichneten Mitglieder errichtet.